

**Rede am Donnerstag, 24.02.2005 zur
Abziehbarkeit von Aufwendungen zur Altersvorsorge – Drs. 15/4843**

**Klaus-Peter Flosbach MdB
Mitglied im Finanzausschuss**

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes wurde im vergangenen Jahr die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen neu geordnet.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat dem schrittweisen Übergang zu einer nachgelagerten Besteuerung von Renteneinkünften zugestimmt, da die Einzahlungen und Sparbeiträge für die spätere Rente ebenfalls in Stufen steuerfrei gestellt wurden.

Allerdings haben wir dem Gesetz in seiner Gesamtheit nicht zugestimmt, weil insbesondere die private als auch die betriebliche Altersvorsorge erhebliche Defizite aufwiesen.

Heute geht es erneut um die Fragen, die auch im vergangenen Jahr während der Debatte eine große Rolle spielten: Welche Altersvorsorgeprodukte können gewählt werden? Welche Beiträge für diese Altersvorsorge können steuerfrei eingezahlt werden.

**Rede am Donnerstag, 24.02.2005 zur
Abziehbarkeit von Aufwendungen zur Altersvorsorge – Drs. 15/4843**

**Klaus-Peter Flosbach MdB
Mitglied im Finanzausschuss**

Die jetzige Regelung sieht so aus, dass nach der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes als Sonderausgaben abgezogen werden können: Auf der einen Seite Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen sowie den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und auf der anderen Seite Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung (sog. Rürup-Rente oder Basis-Rente).

In der parlamentarischen Beratung haben wir uns damals geeinigt. Während in dem ursprünglichen Gesetzentwurf nur Versicherungsprodukte als Altersvorsorgeprodukte zugelassen waren, wurde auf diese Einschränkung entsprechend einer Forderung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion verzichtet. Der Ausdruck „Versicherungsunternehmen“ wurde deshalb aus dem Text herausgenommen und durch die neutrale Bezeichnung „Verträge“ ersetzt. Der Wille des Gesetzgebers, die Vorschrift wettbewerbsneutral zu fassen, wurde damit umgesetzt. Damit sollte ein Wettbewerb um die leistungsfähigsten Finanzprodukte

**Rede am Donnerstag, 24.02.2005 zur
Abziehbarkeit von Aufwendungen zur Altersvorsorge – Drs. 15/4843**

**Klaus-Peter Flosbach MdB
Mitglied im Finanzausschuss**

eröffnet werden. Voraussetzung war die Garantie einer lebenslangen Rente.

Nach Abschluss der Beratungen wurde ein handwerklicher bzw. redaktioneller Fehler festgestellt. Denn bzgl. der steuerlichen Absetzbarkeit der Beiträge wird im § 10 Abs. 2 Einkommensteuergesetz festgehalten, dass nur die Beiträge als begünstigt bezeichnet werden, die an Versicherungsunternehmen geleistet werden.

Mit dem Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur *Abziehbarkeit von Aufwendungen zur Altersvorsorge* fordern wir nun, dass die Vorschrift des § 10 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes so angepasst wird, dass die Beiträge zum Aufbau einer Rürup-Rente unabhängig davon abziehbar sind, an welchen Anbieter sie geleistet werden.

Angesichts der demografischen Entwicklung in Deutschland kommt der kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge eine immer größere Bedeutung zu. Deshalb muss um die Zustimmung der Verbraucher geworben werden und den Wünschen Rechnung

**Rede am Donnerstag, 24.02.2005 zur
Abziehbarkeit von Aufwendungen zur Altersvorsorge – Drs. 15/4843**

**Klaus-Peter Flosbach MdB
Mitglied im Finanzausschuss**

getragen werden. Nicht alle Verbraucher wollen ihre private Altersvorsorge ausschließlich auf Versicherungsprodukte konzentrieren. Erst die Streuung auf eine Vielzahl unterschiedlicher Produkte ermöglicht ein Altersvorsorgevermögen mit gänzlich unterschiedlichem Risiko-Rendite-Profil.

Die Finanzdienstleister müssen in einen Wettbewerb untereinander eintreten, indem alle Qualitätsaspekte der Anlageprodukte auf dem Markt einander transparent gegenübergestellt werden können. Dazu benötigen wir eine produktneutrale Definition der Altersvorsorgeinstrumente und somit eine wettbewerbsneutrale Fassung des § 10 des Einkommensteuergesetzes.

Erinnert sei in diesem Zusammenhang daran, dass die Steuervorteile für die Kapitallebensversicherung aufgehoben wurden. In der Begründung betonte die Bundesregierung ausdrücklich, dass durch steuerliche Förderungen gegen das vom Gesetzgeber explizit genannte Ziel, Wettbewerbsbeschränkungen abzubauen, verstoßen werde.

**Rede am Donnerstag, 24.02.2005 zur
Abziehbarkeit von Aufwendungen zur Altersvorsorge – Drs. 15/4843**

**Klaus-Peter Flosbach MdB
Mitglied im Finanzausschuss**

Eine Emnid-Umfrage für den Allgemeinen-Wirtschafts-Dienst (AWD) vom Februar 2005 hat gezeigt, dass von 1000 Befragten nur 20,7 % der jetzigen Form der Rürup-Rente zustimmen. Insbesondere die mangelnde Vererbbarkeit, Beleihbarkeit und das Verbot der Kapitalisierbarkeit werden als Gründe genannt.

Es ist deshalb wichtig, dass die Attraktivität einer privaten Altersvorsorge nicht zusätzlich durch Konzentration auf ein Versicherungsprodukt bzw. auf einen engen Leibrentenbegriff beschränkt wird.

Das Ziel ist daher – und so war es auch bei der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes formuliert -, eine steuerrechtliche Gleichbehandlung aller Altersvorsorgeprodukte zu erreichen. Hierzu gehören z. B. auch Fondssparpläne und Banksparpläne, welche eine Auszahlung des Kapitals gemäß den Vorgaben frühestens ab dem 60. Lebensjahr in Form von lebenslangen Auszahlplänen bzw. lebenslangen Renten vorsehen. Der mündige Verbraucher sollte gerade hier ermutigt werden, verschiedene Möglichkeiten der kapitalgedeckten Altersvorsorge abzuwägen, um die für seine persönliche Situation passende Form zu wählen.

**Rede am Donnerstag, 24.02.2005 zur
Abziehbarkeit von Aufwendungen zur Altersvorsorge – Drs. 15/4843**

**Klaus-Peter Flosbach MdB
Mitglied im Finanzausschuss**

Die jetzige Beschränkung der nachgelagerten Besteuerung auf einen engen Leibrentenbegriff ist nichts anderes als eine Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger.

Es stehen dem auch keine haushaltspolitischen Gründe entgegen, da sich der persönliche Sonderausgabenabzug nicht erhöhen würde, sondern lediglich auf mehrere Anlageformen verteilt werden könnte.

Zudem ist nicht einzusehen, dass bei der Riester-Rente, die ja gerade die reduzierten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung kompensieren soll, auf ein breites Anlagespektrum zurückgegriffen werden kann, während die Rürup-Rente den starken Einschränkungen auf Versicherungsprodukte unterliegen würde.

Es ist auch nicht einsehbar, dass eine fondsgebundene Rentenversicherung, also ein Fondssparplan im Mantel eines Versicherungsvertrages, als Vorsorgeplan akzeptiert wird, während einem Bankspaarplan oder Investmentssparplan die Anerkennung als Vorsorgeprodukt verwehrt wird. Alle Produkte

**Rede am Donnerstag, 24.02.2005 zur
Abziehbarkeit von Aufwendungen zur Altersvorsorge – Drs. 15/4843**

**Klaus-Peter Flosbach MdB
Mitglied im Finanzausschuss**

müssen die lebenslange Rente garantieren und müssen deshalb entsprechend gleich behandelt werden. Alle Vorsorgeprodukte unterliegen den Bedingungen, dass der Anbieter eine Garantie für das eingezahlte Kapital sowie eine lebenslange Rente gewährleistet.

Die jetzige Gesetzeslage entspricht nicht dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers. Der Steuerpflichtige wählt nicht das passende Produkt, sondern entscheidet, welches Produkt steuerlich vorteilhafter ist. Dies führt erneut zu Wettbewerbsverzerrungen.

Die Begründung der nachgelagerten Besteuerung mit Konzentration auf Leibrenten kann nicht nachvollzogen werden. Die damit verbundene Einschränkung der Souveränität der Bürger ist weder aus sozialen, noch aus wirtschaftlichen oder haushaltspolitischen Gründen vertretbar.